

Gemeinde St. Georgen am Längsee

Gemeindestraße Nr. 1 – 9314 Launsdorf

Zahl: 610-1/1999

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 18.3.1999, Zahl: 610-1/1999 mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 17.04.1998, Zahl: 610/1997, abgeändert wird:

Aufgrund des § 24 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBI. Nr. 23/1995 wird verordnet:

§ 1

Bauliche Ausnutzung

Der § 4 wird um den Abs. a erweitert.

§ 4 Abs. a – Baulinien lautet:

Der Verlauf der Baulinien auf den im Wirkungsbereich liegenden Grundstücken ist aus der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Außerhalb der Baulinien dürfen nachstehende Baulichkeiten und bauliche Anlagen unter Berücksichtigung der Abstandsflächenregelung nach den Kärntner Bauvorschriften § 5-10 errichtet werden:

1. Wasserbecken bis zu 80 m³ Rauminhalt unter Berücksichtigung der jeweiligen natürlichen Geländebeziehungen.
2. Gartenhütten in Leichtbauweise bis zu 16 m² Grundfläche und 3,50 m Gesamthöhe.
3. Die Errichtung eines überdachten Stellplatzes pro Wohngebäude bis zu 25 m² Grundfläche, wobei die Gesamthöhe maximal 3,50 m im Mittel bezogen auf den natürlichen Geländeverlauf haben darf.
4. Unterirdische Bauteile im Ausmaß von maximal 25 m².

§ 2

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan im amtlichen Verkündblatt des Landes Kärnten in Kraft.

Launsdorf, dem 18.3.1999

Zl.: 825/1/99-07

„Genehmigt unter den Bedingungen und Verschreibungen des h. a. Bescheides gleicher Zahl und gleichen Datums“

Bezirkshauptmannschaft

St. Veit a. d. Glan, am 06.04.99

Für den Bezirkshauptmann:



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Konrad Seunig